

Merkblatt

Mehrfachantrag (MFA) 2026

Hinweis: Dieses Merkblatt enthält die Regelungen bis zum Redaktionsschluss.

Die Europäische Union hat mit dem Vereinfachungspaket Omnibus III verschiedene Erleichterungen und Vereinfachungen beschlossen, welche Einfluss auf die Fördermaßnahmen im Mehrfachantrag 2026 haben können. Eine Umsetzung innerhalb Deutschlands wird derzeit in den politischen Gremien beraten. Entscheidungen hierzu sind erst im Laufe des Jahres zu erwarten.

Die Vorgaben zum Mehrfachantrag 2026 werden daher noch nach den bisherigen Regelungen umgesetzt. Bitte verfolgen Sie hierzu die Tages- und Fachpresse.

A Aktuelles

1. Bedeutung der flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen

Landwirtschaftliche Fördermaßnahmen leisten einen entscheidenden und unverzichtbaren Beitrag zum Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe. Ein Großteil dieser Förderungen wird mit dem Mehrfachantrag (MFA) beantragt. Freiwillige Öko-Regelungen (ÖR) sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) entlohnen konkrete Leistungen.

Bayern setzt auf weniger Bürokratie und mehr Digitalisierung. In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat konnten für das Jahr 2026 die Verfahren zur Förderabwicklung weiter vorteilhaft und anwenderfreundlich entwickelt werden.

So wurden wichtige Vereinfachungen und Verbesserungen erreicht, zum Beispiel:

- Serviceportal iBALIS: weiterer Ausbau der beliebten Übernahmefunktion beim Erfassen des MFA.
- Betriebe mit bis zu 30 ha landwirtschaftlicher Fläche sind von Kontrollen und Sanktionen nach GLÖZ7 ausgenommen.
- Soweit die Rechtsetzung rückwirkend erfolgt, gelten bei zertifizierten Öko-Betrieben (auch in Umstellung) die Verpflichtungen GLÖZ1, 3, 4, 5, 6 und auch weiterhin GLÖZ7 als erfüllt.
- Glasflügelzikaden: gemäß der KondGAPV kann in besonders bedrohten Gebieten auf die Mindestbodenbedeckung verzichtet werden (vgl. Broschüre „Konditionalität 2026“).
- Für Weinbaubetriebe sind bis zu 1 ha nichtproduktive Flächen (Brachen), wie z. B. unbestockte Rebflächen, begünstigungsfähig, selbst wenn im Betrieb weniger als 10 ha Ackerland vorhanden sind.
- Angaben zum Agroforstsystem erfolgen online direkt im MFA, das bisherige Papierformular entfällt.
- Höhere Prämiensätze bei der Beibehaltung von Agroforst (ÖR3).
- Zu weiteren AUKM werden die Nachweise nun über die mobile Anwendung FAL-BY eingereicht.

Der AnbauPlaner in iBALIS ermöglicht Ihnen einen besseren Umgang mit Vorgaben und eine frühzeitige Erfassung von Nutzungsschlägen. Ab der Herbstsaat wird deren Einhaltung direkt bei Eingabe der vorgesehenen Nutzung überprüft. Soweit Sie im Anbauplaner Planungsschläge erfasst haben, können Sie diese mit dem Mehrfachantrag 2026 direkt übernehmen. Die Freischaltung für das Anbaujahr 2026/2027 erfolgt heuer bereits im Frühsommer.

2. Fördermaßnahmen im Mehrfachantrag

- **Direktzahlungen**
 - Einkommensgrundstützung
 - Umverteilungseinkommensstützung

- Junglandwirte-Einkommensstützung
- Zahlung für Teilnahme an Öko-Regelungen
- Zahlung für Mutterkühe
- Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen
- **Ausgleichszulage** in benachteiligten Gebieten
- Auszahlung für Maßnahmen des Ökolandbaus, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (**KULAP**), „Moorbauernprogramm“ und Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (**VNP**) 2026
- Zuwendung für die Tierwohl-Sommerweidehaltung Maßnahme T10 (**Weideprämie für Rinder**)
- **Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen** im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie
- Beitragszuschuss für **Mehrgefahrenversicherungen**
- **Erschwernisausgleich Pflanzenschutz**

3. Förderwegweiser

Im [Förderwegweiser](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) finden Sie umfangreiche Informationen zu landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen, zur Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) sowie zur Ausgestaltung der bayerischen Agrarpolitik.

4. Merkblätter und Formulare

Lesen Sie die Merkblätter vor Ihrer Antragstellung unbedingt gründlich durch! Beachten Sie besonders die jeweils aufgeführten aktuellen Informationen. Bei der Abgabe des Antrags versichern Sie, alle Verpflichtungen und Hinweise der Merkblätter und Formulare zur Kenntnis genommen zu haben.

Die zur Antragstellung erforderlichen Merkblätter und Formulare finden Sie direkt im Serviceportal iBALIS oder im [Förderwegweiser](#) des StMELF.

Es handelt sich insbesondere um:

- das Merkblatt **Mehrfachantrag 2026**
- das Merkblatt **Flächen- und Nutzungsnachweis 2026**
- das Merkblatt **Öko-Regelungen 2026**
- das Merkblatt **Zahlung für Mutterkühe 2026**
- das Merkblatt **Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen 2026**
- das Merkblatt **Tierwohl-Sommerweidehaltung 2026**
- das Merkblatt **Hopfenerzeugung 2026**
- das Merkblatt **Anbau von Nutzhanf 2026**
- das Merkblatt **KULAP-Nährstoff-Saldo 2026**
- das Merkblatt **Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie 2026**
- das Merkblatt **Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in der bayerischen Landwirtschaft 2026**
- das Merkblatt **Erschwernisausgleich Pflanzenschutz 2026**
- das Merkblatt **Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten**
- die Broschüre „**Konditionalität 2026 – Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen**“.
- die Broschüre „**Soziale Konditionalität 2026**“

Umfangreiche Informationen zur [DüV](#) und zur im Oktober 2025 außer Kraft gesetzten [AVDüV](#) finden Sie auf der Website der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

B Informationen zur Antragstellung

Der Mehrfachantrag wird online im Serviceportal iBALIS www.stmelf.bayern.de/ibalis unter dem Menü „Anträge“ gestellt. Hier finden Sie auch die erforderlichen Anlagen und weitere Informationen.

Unter www.hi-tier.de erfolgt der Zugang zur zentralen Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HIT).

1. Grundsätzliches

1.1 Erforderliche Angaben bei einem Betriebsinhaberwechsel bis zum 15. Mai 2026

Wichtig: Antragsberechtigt für den Mehrfachantrag ist ausschließlich der Betriebsinhaber zum 15. Mai 2026. Daher empfehlen wir bei einem Betriebsinhaberwechsel dringend, frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) aufzunehmen.

Ein Betriebsinhaberwechsel liegt z. B. in folgenden Fällen vor:

- notarielle Betriebsübergabe,
- Pacht eines Betriebs,
- Betriebsübernahme infolge Todes des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin (Erbfall),
- Kauf eines Betriebs,
- Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft (z. B. GbR),
- Änderung der Rechtsform eines Betriebsinhabers.

Kein Betriebsinhaberwechsel liegt bei Betriebsübernahme oder Kauf eines Betriebs vor, wenn der Übernehmer/Käufer bzw. die Übernehmerin/Käuferin den Betrieb bereits vorher gepachtet hatte. Ebenfalls liegt kein Betriebsinhaberwechsel vor, wenn eine bereits im Rechtsverkehr aufgetretene GbR sich ins neue Gesellschaftsregister eintragen lässt und damit den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ bekommt.

Wenn nach Abgabe des MFA 2025 ein Wechsel stattfand oder dieser Wechsel bis zum 15. Mai 2026 vorgesehen ist, geben Sie diesen im Register „ Stammdaten“ unter „Betriebsinhaberwechsel / Änderung des Gesellschaftsvertrags“ an. Geben Sie zudem das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Mitteilung zu Betriebsinhaberwechsel / Änderungen bei Adressdaten/Tierhaltung“ bzw. „Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer“ zur Mitteilung des Wechsels bis 15. Mai 2026 ab.

Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels stellen Sie bitte sicher, dass Sie

- zum Tag der Antragstellung tatsächlich Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin sind und zum 15. Mai 2026 über die beantragten Flächen verfügen sowie
- bei Übernahme bereits bestehender Verpflichtungen bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) den Eintritt mit allen Rechten und Pflichten in die mit dem bisherigen Betriebsinhaber bestehenden Zuwendungsverhältnisse beantragen. AUKM beinhalten den Ökolandbau, das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), „Moorbauernprogramm“ und das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP).
Zusätzlich ist bei allen einzelflächenbezogenen AUKM sicherzustellen, dass die entsprechenden Angaben bei den einbezogenen Flächen vorhanden sind. Dies überprüfen Sie bitte im Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ bei den jeweiligen Feldstücken in der Tabelle „AUKM-Einzelflächen“. Siehe hierzu auch das [Merkblatt Flächen- und Nutzungsnachweis](#) (Merkblatt FNN).

Wenn nach einem bereits gestellten MFA 2026 noch bis zum 15. Mai 2026 ein Betriebsinhaberwechsel erfolgt, muss unbedingt der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin den MFA für 2026 stellen, da nur er bzw. sie zum Stichtag 15. Mai über die Flächen verfügt. Der Vorgänger bzw. die Vorgängerin ist für 2026 nicht mehr antragsberechtigt, der Antrag wird abgelehnt, wenn er nicht zurückgezogen wird.

Bei Hofübergabe und zugleich Neubeantragung einer AUKM im Jahr 2026 ist darauf zu achten, dass die Hofübergabe erst nach der AUKM-Antragstellung stattfindet.

Hinweis: Änderungen eines Gesellschaftsvertrags (GbR und eGbR) geben Sie im Register „Antragsteller“ unter „Betriebsinhaberwechsel/Änderung des Gesellschaftsvertrags“ an. Eine Kopie des geänderten Gesellschaftsvertrags laden Sie dazu im Register „Anlagen“ hoch.

1.2 Aktiver Betriebsinhaber

Das EU-Recht sieht vor, dass flächen- und tierbezogene Zahlungen nur an aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber gewährt werden dürfen. Eine Ausnahme von dieser Vorgabe bilden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie und der Erschwerenausgleich Pflanzenschutz.

Sie sind aktiver Betriebsinhaberin bzw. aktiver Betriebsinhaber, wenn Sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Der Betriebsinhaber selbst oder sein Unternehmen ist Mitglied in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) oder für den Betriebsinhaber ist die Unfallversicherung Bund und Bahn oder ein Unfallversicherungsträger im Landesbereich (in Bayern ist das die Bayerische Landesunfallkasse) zuständig.

Zu beachten ist, dass auch bei Antragstellern, die Personengesellschaften oder juristische Personen sind, der Betriebsinhaber (nicht nur die Gesellschafter) Mitglied in der SVLFG sein muss.

Als Nachweis gilt der jüngste Beleg des aktuellen Antragstellers über die Beitragszahlung, z. B. Kontoauszug oder der Beitragsbescheid zur SVLFG. Wenn dieser noch nicht vorliegt, dann ist ein Beleg über den Beginn der jeweiligen Unfallversicherung vorzulegen.

Sofern von einem Betriebsinhaber im Antragsjahr 2025 die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch Mitgliedschaft in einer der genannten Unfallversicherungen nachgewiesen wurde (z. B. durch Vorlage des Beitragsbescheids) oder dieser Nachweis bereits 2023 oder 2024 erfolgte und noch immer zutrifft, so muss von diesem Betriebsinhaber in den Folgejahren nur dann ein neuer Nachweis beim zuständigen AELF eingereicht werden, wenn sich die Angaben zur Mitgliedschaft in der Unfallversicherung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr geändert haben, z. B. bei Betriebsinhaberwechsel durch Hofübernahme. Zudem ist in diesem Fall die 15-stellige Unternehmens-Nr. im MFA anzugeben. Diese Unternehmens-Nr. ist im Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) oder im LBG-Bescheid über den Beginn der Zuständigkeit ersichtlich.

- Die Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber ist auch ohne die oben genannten Nachweise gegeben, wenn der Betriebsinhaber 2025 vor Anwendungen von Sanktionen nicht mehr als 5.000 € Direktzahlungen erhalten hat.
- Betriebsinhaber, die 2025 keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben, gelten als aktive Betriebsinhaber, wenn die förderfähige Fläche im MFA 2026 mit dem Betrag von 225 €/ha multipliziert höchstens 5.000 € ergibt.
- Wenn für den Betriebsinhaber die Sozialversicherungsregeln eines anderen EU-Mitgliedstaats gelten, kann dieser als aktiver Betriebsinhaber anerkannt werden. Dies ist über eine sog. A1-Bescheinigung nachzuweisen.
- Ein Betriebsinhaber ist auch dann ein aktiver Betriebsinhaber, wenn dieser mindestens eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft, ausgenommen der Fall einer geringfügigen Beschäftigung, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt. Diese Regelung ist allerdings nur einschlägig, sofern nicht bereits ein anderer Fall zum Nachweis der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber vorliegt (siehe vorherige Tirets).

Wenn ein Betriebsinhaber erstmals einen MFA stellt, keine landwirtschaftliche Unfallversicherung in Deutschland besteht oder die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch mindestens eine ganzjährig beschäftigte und sozialversicherungspflichtige zusätzliche Arbeitskraft belegt, ist die Vorlage eines geeigneten Nachweises erforderlich.

Im Mehrfachantrag geben Sie an, welcher der genannten Fälle auf Sie zutrifft. Wenn ein Nachweis erforderlich ist, reichen Sie diesen bis zum 15. Mai 2026 bei Ihrem zuständigen AELF ein – möglichst im Register „Anlagen“ durch Hochladen der entsprechenden Dokumente.

2. Ort und Termine

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online im Serviceportal iBALIS mit Ihrer Betriebsnummer und einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN).

Wenn Sie Ihre PIN (identisch mit dem Zugang zu HIT) vergessen haben, können Sie eine neue PIN per E-Mail anfordern, sofern Ihre E-Mail-Adresse in HIT hinterlegt ist. Falls Sie bisher noch keine E-Mail-Adresse in der HIT hinterlegt haben, empfehlen wir dringend, dieses umgehend nachzuholen.

Wenn Sie noch keine PIN haben, können Sie diese beim Landeskuratorium der Erzeugerringe in Bayern anfordern (Telefon: 089 5443-4871, E-Mail: pin@lkv.bayern.de).

Bei einem Betriebsinhaberwechsel benötigen Sie als neuer Inhaber **vor** der Antragstellung eine eigene PIN. Bitte beachten Sie, dass die Zuteilung einige Tage beanspruchen wird.

Die Antragstellung muss grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslands erfolgen, in dem Sie als Betriebsinhaber Ihren Sitz haben. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem für Sie die Einkommensteuer festgesetzt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

Bevor Sie den Antrag über iBALIS einreichen, sollten Sie ihn sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen, insbesondere das Betriebsdatenblatt und die Ergebnisregister zur Konditionalität, Öko-Regelungen und AUKM. Beachten Sie auch die Meldungen aus der Datenprüfung und klären Sie diese gegebenenfalls mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter am AELF.

Senden Sie Ihren Antrag bitte vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen online spätestens bis **Freitag, 15. Mai 2026 (Antragsendtermin)** ab.

2.1 Den für Sie reservierten Besprechungstermin wahrnehmen

Wir empfehlen, den für Sie reservierten Besprechungstermin bei Ihrem zuständigen AELF (siehe Anschreiben zum MFA 2026) wahrzunehmen.

Zur **Überprüfung der erfassten Daten** zusammen mit dem Sachbearbeiter ist dieser **Termin unbedingt notwendig**, wenn:

- auf dem Sendenachweis Unstimmigkeiten ausgewiesen werden,
- die Überprüfung der Abgrenzung Ihrer Flächen noch nicht abgeschlossen ist,
- Fragen im Zusammenhang mit den angekündigten Erleichterungen bestehen, welche in Deutschland erst noch umgesetzt werden müssen (u. a. Konditionalität, Vereinfachungspaket Omnibus III),
- Sie in anderen Bundesländern Flächen bewirtschaften, für die ein eigener Antrag gestellt wird.

Achten Sie darauf, ob der Termin in Präsenz oder telefonisch mit Unterstützung durch Bildschirmfreigabe (AnyDesk) vorgesehen ist. Sollten Sie am Termin verhindert sein, vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Ersatztermin. Bei Fragen zum Ausfüllen kontaktieren Sie vorab die Hotline Ihres AELF.

2.2 Nachmeldungen und Korrekturen beim Mehrfachantrag

Die **Nachmeldung** einzelner Flächen, die bereits am 15. Mai 2026 im Betrieb waren, sowie die Nachreichung zahlungsbegründender Unterlagen (z. B. Saatgutbelege) ist bis **einschließlich 31. Mai 2026** möglich.

Einen eingereichten Antrag können Sie bis zum 15. Mai in iBALIS wieder zurücknehmen und anschließend korrigiert neu absenden.

Auch nach dem 15. Mai können Sie den Antrag ganz oder teilweise (z. B. einzelne Flächen) wieder zurücknehmen oder Korrekturen bei Flächenangaben vornehmen. Dies hat grundsätzlich elektronisch in Textform zu erfolgen, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion in iBALIS (vgl. B 2.3).

Bis zum 30. September 2026 werden im Rahmen der Verwaltungskontrollen Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Auf ggf. festgestellte Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) werden Sie in iBALIS unter „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Anstehende Aufgaben“ hingewiesen. Sie haben dann die Möglichkeit, diese bis zum 30. September 2026 zu berichtigen.

Auch auf Feststellungen aus der Sentinel-Satellitenanalyse können Sie bis 30. September 2026 in Form von Antragsänderungen oder -rücknahmen reagieren. Gleiches gilt für Maßnahmen, bei denen Sie die Einhaltung der Förderbedingungen ausschließlich mittels georeferenzierter Fotos nachweisen müssen. Die entsprechenden Feststellungen werden Ihnen im Menü „Anträge“, „Mehrfachantrag“, Register „Anstehende Aufgaben“ bzw. im Menü „Kontrollen“, „Übersicht: FMS und Kontrollen“ bereitgestellt. Wir empfehlen Ihnen daher, sich in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich darüber zu informieren (vgl. E).

Durch entsprechende Korrekturen des Förderantrags können Sie in der Regel Sanktionen und in bestimmten Fällen sogar Kürzungen der betroffenen Fördermaßnahmen vermeiden. Hierbei können Flächenvergrößerungen ggf. eine entsprechende Steigerung der Fördermittel bewirken.

Bei nicht-monitoringfähigen Auflagen, beispielsweise Dünge-/Pflanzenschutzmittelverzicht, sind die o. g. Änderungen bzw. Rücknahmen eines Antrags für die vom Verstoß betroffenen Angaben nur möglich, wenn noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. noch kein Verstoß festgestellt wurde.

2.3 Kommunikation zwischen Antragsteller und AELF

Die Kommunikation zwischen Antragsteller und dem AELF im Zusammenhang mit flächen- und tierbezogenen Förderungen erfolgt grundsätzlich elektronisch. Dazu geben Sie im Mehrfachantrag eine E-Mail-Adresse an. Stellen Sie sicher, dass diese E-Mail-Adresse funktionsfähig ist und Mitteilungen Sie bzw. Ihren Bevollmächtigten auch erreichen. Soweit für Erklärungen oder Meldungen Formulare in Papierform bereitgestellt werden, verwenden Sie diese und reichen Sie sie vorrangig über die Mitteilungsfunktion ein.

2.4 Einreichen von Unterlagen und Nachweisen

Alle vorzulegenden Nachweise und Unterlagen können Sie bis zum Senden des MFA direkt unter dem Register „Anlagen“ hochladen. Darüber hinaus steht Ihnen auch die Mitteilungsfunktion im Menü „Start“ oder im MFA-Register „Information“ für Korrekturen und Änderungen im Antrag sowie zur Übermittlung von Nachweisen, Dokumenten und weiteren Informationen an das AELF zur Verfügung.

Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, sind Sie verpflichtet, die für die Antragstellung und Kontrollen erheblichen Unterlagen und Belege für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.

2.5 Konsequenzen bei Fristversäumnis

Bei Mehrfachanträgen, die nach dem Antragsendtermin 15. Mai 2026 bis zum 31. Mai 2026 beim AELF eingehen, werden die beantragten Zahlungen um 1 % für jeden Kalendertag Verspätung gekürzt. Dies gilt auch, wenn der 15. Mai ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

Geht der MFA nach dem 31. Mai 2026 ein, so werden die beantragten Maßnahmen abgelehnt.

Anträge auf gekoppelte Tierprämien werden abweichend davon bei Antragstellung nach dem 15. Mai 2026 in Gänze abgelehnt.

2.6 Mitteilungspflicht bei Änderungen

Jede Änderung, die Auswirkung auf die Förderberechtigung hat, müssen Sie dem AELF unverzüglich in iBALIS oder in Textform (Brief, Fax, E-Mail) **mitteilen**.

Elektronische Mitteilungen zu Änderungen und Korrekturen sind über die Mitteilungsfunktion in iBALIS möglich.

Für bestimmte Sachverhalte wie z. B. die Durchführung einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit oder das Umpflügen von Grünlandflächen verwenden Sie gesonderte Meldefunktionen in iBALIS, Menü „Meldungen/Anzeigen“.

Erfüllt ein Betriebsinhaber eine Voraussetzung für die Gewährung einer Direktzahlung oder der Ausgleichzulage aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht, behält er den

Anspruch für die Flächen und Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren. Dies gilt bei AUKM nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Derartige Fälle sind dem AELF immer innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, in Textform (Brief, Fax, E-Mail) oder über die Mitteilungsfunktion in iBALIS mitzuteilen und nachzuweisen.

2.7 Digitale Bereitstellung von Bescheiden bei der Förderabwicklung

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung werden die Bewilligungs-/Ablehnungsbescheide zu den mit dem Mehrfachantrag beantragten Fördermaßnahmen ab 2026 grundsätzlich nur noch digital in iBALIS zum Abruf zur Verfügung gestellt. Sobald die entsprechenden Bescheide zum Abruf bereitstehen, werden Sie oder Ihr Bevollmächtigter hierüber per E-Mail benachrichtigt. Damit Sie oder Ihr Bevollmächtigter die Information erreicht, ist es wichtig, dass im Mehrfachantrag die korrekte E-Mail-Adresse angegeben ist und dem AELF etwaige Änderungen unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte rufen Sie die Bescheide zeitnah nach Erhalt der E-Mail ab bzw. bitten Sie Ihren Bevollmächtigten um den zeitnahen Abruf. Nach Art. 24 Abs. 2 BayDiG gilt der entsprechende Bescheid am vierten Tag, nachdem die Benachrichtigung per E-Mail abgesendet wurde, als bekannt gegeben.

Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, können Sie im MFA die postalische Übermittlung der Bescheide (Ausnahme von der digitalen Bereitstellung) beantragen.

C Bestimmungen zu Flächenzahlungen

Sämtliche Angaben zu Flächengrößen leiten sich aus den grafischen Linienzügen (Polygone) ab. Die als Hektarwerte mit vier Nachkommastellen dargestellten Angaben fließen so in die nachfolgenden Verwaltungsschritte ein.

Wenn Sie Ihren Betriebssitz in Bayern haben und die Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, müssen Sie diese Flächen im Antragssystem des jeweiligen Bundeslands grafisch angeben. Den Link dazu finden Sie in iBALIS (vgl. Merkblatt FNN).

Antragsteller mit Betriebssitz in anderen Bundesländern finden die notwendigen Informationen im Merkblatt [Betriebssitz in anderen Ländern](#).

1. Alle Flächen des Betriebs sind anzugeben

Sie müssen unter Angabe der vorgesehenen Nutzungscodes alle landwirtschaftlichen Flächen Ihres Betriebes im MFA angeben. Die Rechtsgrundlage hierfür finden Sie unter § 11 GAPInVeKoSV. Darüber hinaus sind nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung auch spezielle nichtlandwirtschaftliche Flächen anzugeben, die in der Liste zur Codierung der Nutzung mit dem NC 564, 583 und 586 aufgeführt sind.

Wenn Sie bewirtschaftete Flächen mit Nutzungsrecht nicht angeben, handelt es sich hierbei um nicht zulässige „verschwiegene“ Flächen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann zu Kürzungen oder Sanktionen führen.

2. Eigenbewirtschaftung der Flächen

Die Ihrem Antrag zugrunde liegenden Produktionseinheiten (Flächen und Tiere) müssen von Ihnen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Das setzt voraus, dass Sie das Nutzungsrecht für alle angegebenen Flächen besitzen und für diese Flächen eine Verfügungsberechtigung (z. B. bei Eigentumsflächen Auszug aus dem Liegenschaftskataster bzw. bei Pachtflächen Pachtvertrag oder Pachtbestätigung) vorweisen können. Weiterhin müssen Sie das unternehmerische Risiko (Ertrags- und Kostenrisiko) der Bewirtschaftung tragen. Abrechnungen über Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen gelten als Nachweis. Darüber hinaus müssen Sie grundsätzlich die Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entrichten. Bei Vergabe

einzelner Arbeiten an Auftragnehmer müssen Sie zudem weisungsberechtigt sein. Die Beauftragung hat nachweislich (ggf. schriftlich) in Form gezielter Anweisungen zu erfolgen.

3. Förderfähige Fläche

Jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ist grundsätzlich förderfähig. Eine landwirtschaftliche Fläche liegt auch vor, wenn sich auf Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland ein Agroforstsystem befindet, sofern dieses bestimmte Voraussetzungen erfüllt (vgl. Abschnitt „Agroforst“ unter C 9).

Zu den Dauerkulturen gehören auch Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP – Umtriebszeit maximal 20 Jahre) der Gattung bzw. Art Weiden, Pappeln, Robinien, Birken, Erlen, Gemeine Eschen sowie Stiel-, Trauben- und Roteichen. Bei einer Neuanlage von KUP ab dem 1. Januar 2022 sind allerdings die Arten der Gattung Robinie sowie die Art Roteiche nicht mehr zulässig. Dauerkulturen sind auch Reb- und Baumschulflächen.

4. Landwirtschaftliche Tätigkeit

Eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur (vgl. C 10) oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEUV) (ausgenommen Fischereierzeugnisse). Auch die Nutzung als Niederwald mit Kurzumtrieb zählt als landwirtschaftliche Tätigkeit.

5. Mindesttätigkeit

Zur landwirtschaftlichen Tätigkeit zählt auch die Erhaltung von aus der Erzeugung genommenen Flächen in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für Beweidung oder Anbau geeignet macht.

Die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des § 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) liegt vor, **wenn Sie vor dem 16. November mindestens in jedem zweiten Jahr** entweder

- eine Aussaat zur Begrünung durchführen,
- den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren oder
- den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen.

Mit diesen Arbeitsschritten wird die geforderte Mindesttätigkeit erfüllt. Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses ist mit geeigneter Technik (z. B. Mulcher, Messerwalze) durchzuführen.

Bei nicht für die Erzeugung genutzten Dauerkulturen (NC 593, vgl. Merkblatt FNN) müssen Sie zusätzlich eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen durchführen, wenn diese nicht im Rahmen der zuvor beschriebenen erforderlichen Tätigkeit gemäht oder gemulcht werden.

Darüber hinaus besteht bei in bestimmte Maßnahmen einbezogenen Brachen (aus den Bereichen AUM/AUKM, sonstige freiwillige Maßnahmen (aus öffentlichen Mitteln finanziert) oder produktionsintegrierte Maßnahmen) während des Verpflichtungszeitraums sogar eine generelle Befreiung von der Mindesttätigkeit. Die konkreten Maßnahmen können Sie am zuständigen AELF erfragen.

Hinweis: Sobald auf landwirtschaftlichen Flächen der Aufwuchs landwirtschaftlich verwertet wird, handelt es sich nicht mehr um eine aus der Erzeugung genommene Fläche, sondern um eine landwirtschaftliche Erzeugung (produktive Fläche).

Beispiel: eine Brachefläche soll wegen Futtermangels genutzt werden, hier teilen Sie dem AELF als neue Nutzung z. B. den NC 422 Klee gras mit.

Neben der Verwertung für Futterzwecke handelt es sich auch um eine landwirtschaftliche Erzeugung, wenn der Aufwuchs anderweitig landwirtschaftlich verwertet wird. Diese Verwertung kann geschehen durch:

- Kompostierung oder Aufbringen des Mähguts auf Misthaufen oder auf anderen Flächen
- Verwertung in Biogasanlagen.

Keine landwirtschaftliche Erzeugung liegt jedoch bei gewerblicher Entsorgung des Mähguts vor. Es handelt sich dann um eine nichtproduktive Fläche (Stilllegung, z. B. NC 591 oder NC 592).

6. Sonderfälle bei der Förderfähigkeit von Flächen

Auch Flächen, für die ein Anspruch auf Zahlung der Einkommensgrundstützung nach § 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes oder im Rahmen der Basisprämienregelung nach Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand, die aber infolge der Anwendung bestimmter öffentlicher Maßnahmen keine förderfähigen Flächen mehr sind, gelten als förderfähige Flächen. Es handelt sich dabei um

- Flächen, die infolge der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasser-Rahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an förderfähige landwirtschaftliche Flächen (vgl. Ausführungen oben) erfüllen,
- Flächen, die ab dem 1. Januar 2023 einer flächenbezogenen Maßnahme der 2. Säule unterliegen und der Erzeugung von nicht in Anhang I des AEUV enthaltenen Erzeugnissen mittels Paludikultur dienen oder in vergleichbare nationale Maßnahmen einbezogen sind,
- Aufforstungsflächen, die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der 2. Säule oder damit im Einklang stehender nationaler Programme unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert oder
- Im Rahmen von bestimmten EU-Programmen stillgelegte Flächen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.

Christbaumkulturen, Haus- und Nutzgärten und Teichflächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis anzugeben, gehören jedoch nicht zur landwirtschaftlichen Fläche und sind daher bei den Direktzahlungen nicht förderfähig.

7. Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer Fläche führt grundsätzlich zum Verlust der Förderfähigkeit. Auf förderfähigen Flächen können jedoch kurzzeitige vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltungen) förderunschädlich sein. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche darf jedoch nicht stark eingeschränkt sein. Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nach den gesetzlichen Regelungen i. d. R. dann gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrags führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen der Bestellung/Pflanzung und der Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
- durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung von nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu beachtenden Grundanforderungen an die Betriebsführung oder GLÖZ-Standards ausgeschlossen ist, oder laut GAP-Direktzahlungen-Verordnung eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit kein übliches landwirtschaftliches Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

7.1 Meldepflicht

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten auf beantragten Flächen müssen Sie dem AELF mindestens drei Tage vorher anzeigen. Die Meldung erfolgt online in iBALIS unter dem Menü „Meldungen/Anzeigen“ „Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit“. Erfolgte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im Jahr 2026, teilen Sie diese dem AELF bitte ebenfalls online mit.

7.2 Ausnahmen von der Meldepflicht

Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist hingegen nicht stark eingeschränkt und daher von der Meldepflicht ausgenommen

- bei der Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder der Lagerung von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden,
- bei der Lagerung von Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode,
- bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport oder
- bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder des Aushubs für nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage (Auflagen von bestehenden AUKM sind jedoch unabhängig hiervon einzuhalten).

Die genannten Tätigkeiten stellen dennoch eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dar.

Flächen, die aufgrund einer konkreten Regelung per Verwaltungsakt bzw. aufgrund vertraglicher oder allgemein verbindlicher Regelungen (z. B. Wasser- und Naturschutzgebietsverordnung, Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss, Grünordnungsplan, Ökoflächenkataster) nicht landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, sind nicht förderfähig und auch nicht im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ aufzuführen.

Ist für eine Fläche die landwirtschaftliche Nutzung nur mit Bewirtschaftungsauflagen zulässig, so ist eine Überprüfung von Auflagenüberschneidungen im Bereich der AUKM oder ÖR und ggf. die Erfassung einer Sperrfläche bzw. eines AUKM-Förderausschlusses erforderlich (vgl. Merkblatt FNN).

8. Agri-Photovoltaik-Anlagen

Grundsätzlich gelten Flächen, auf denen sich Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen befinden, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und es können daher hierfür keine Flächenzahlungen gewährt werden. Diese Flächen zählen nicht zur landwirtschaftlichen Fläche, auch nicht im Falle einer Beweidung.

Eine Ausnahme hiervon stellen sog. Agri-Photovoltaik-Anlagen dar (vgl. Merkblatt FNN). Eine solche Agri-Photovoltaik-Anlage ist hierbei definiert als eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftliche Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert.

Bei Beantragung einer Fläche, bei welcher geltend gemacht wird, dass sich darauf eine Agri-Photovoltaik-Anlage befindet, sind Sie in der Pflicht, bis spätestens 15. Mai 2026 einen geeigneten Nachweis am zuständigen AELF einzureichen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, sofern ein weiterhin zutreffender Nachweis bereits in der Vergangenheit am zuständigen AELF eingereicht wurde.

9. Agroforstsysteme

Agroforstsysteme auf Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland zählen zur Landwirtschaftlichen Fläche (LF). Damit Agroforstsysteme bei den Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung,

Umverteilungs-Einkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung) förderfähig sind, müssen nach § 4 GAPDZV folgende Grundvoraussetzungen als vorrangige Ziele des Anbaus der Gehölzpflanzen erfüllt sein:

- Rohstoffgewinnung (Futtererzeugung kann dabei als Rohstoffherzeugung im weiteren Sinne angesehen werden) oder
- Nahrungsmittelproduktion.

Es handelt sich entweder um ein

- **Agroforstsystem (streifenförmig):** mindestens zwei Streifen mit Gehölzpflanzen, die höchstens 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen oder um ein
- **Agroforstsystem (verstreut):** Gehölzpflanzen sind verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Bezugsfläche ist hier jeweils der beantragte Nutzungsschlag.

Für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden, gilt eine Negativliste (Anlage 1 GAPDZV). Diese beinhaltet Gehölzarten, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossene Gehölzarten sind:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind	Blauglockenbaum

Der Ausschluss nicht steriler Hybride von Paulownia tomentosa gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.

Landschaftselemente, die am 31. Dezember 2022 einem Beseitigungsverbot nach Cross Compliance unterlagen, sind kein Agroforstsystem.

Beachten Sie bei der Beantragung von Direktzahlungen für Flächen mit Agroforstsystemen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung das Agroforstsystem bereits angelegt sein muss.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann für die betreffende Fläche neben Direktzahlungen auch die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden. Zum Ausschluss von Doppelförderungen sind die auf der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche angelegten streifenförmigen Agroforststreifen eigens zu digitalisieren. Auf dieser Streifenfläche kann bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen die Öko-Regelung 3 gewährt werden (vgl. Merkblatt Öko-Regelungen).

Als Erleichterung sind ab dem Antragsjahr 2026 die Angaben zu Agroforstsystemen in den Mehrfachantrag integriert, wodurch das Papierformular „Erklärung Agroforstsystem“ nicht mehr notwendig ist.

10. Paludikulturen

Mit dem Anbau von Paludikulturen verbindet man die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nasser Moorstandorte. Ein traditionelles Beispiel ist der Anbau von Röhrichtern für Dachreet. Neuere Varianten sind die Kultivierung von Pflanzen zur Energiegewinnung aus Biomasse oder als Dämmstoffe.

Durch die Anhebung der Grundwasserstände soll der Erhalt bzw. die Erzeugung von Ökosystemleistungen erreicht werden, z. B. Emissionsminderung, Hochwasserschutz oder Biodiversität. Ziel der Paludikultur ist der Klimaschutz durch den Erhalt des Moorkörpers bei gleichzeitiger Nutzung.

Flächenbezogene Förderungen von Paludikulturen mit einer standortangepassten nassen Nutzung können grundsätzlich auch bei Anbau in der GLÖZ2-Kulisse gewährt werden. Allerdings ist aus Gründen des Biodiversitätsschutzes auf Dauergrünlandflächen in Gebieten mit besonders schützenswertem Dauergrünland (FFH-/Vogelschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope und in von einer Landesregierung durch Rechtsverordnung ausgewiesene Gebiete) der Anbau von Paludikulturen untersagt (vgl. Merkblatt FNN).

11. Mindestschlaggrößen

Direktzahlungen werden grundsätzlich nur für förderfähige Schläge gewährt, die mindestens 0,1 ha (zusammenhängend mit einheitlichem Nutzungscode) groß sind.

Für Schläge, die zumindest teilweise durch die gesetzlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Gewässerrandstreifen (GWR) nach Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entstehen, beträgt die Mindestschlaggröße 0,01 ha. Dies gilt auch für Schläge, auf denen infolge freiwilliger Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Brachestreifen zur Förderung der Biodiversität oder Erosionsschutzstreifen angelegt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass diese Flächen bei der Nutzungserfassung entsprechend digitalisiert werden (vgl. Merkblatt FNN).

12. Verfügbarkeit und ganzjährige Förderfähigkeit

Die förderfähigen Flächen müssen Ihnen als Betriebsinhaber am **15. Mai 2026 zur Verfügung** stehen, d. h. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Unabhängig davon muss die beantragte Fläche grundsätzlich während des gesamten Kalenderjahres 2026 förderfähig sein. Hierbei können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten förderunschädlich sein (vgl. C 7).

13. Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten

Angaben, ob landwirtschaftliche Flächen gemäß VO (EU) 2018/848 ökologisch bewirtschaftet werden und wenn ja, ob der Gesamtbetrieb oder nur einzelne Produktionsverfahren, sind im Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“ erforderlich.

D Fördermaßnahmen

1. Mindestumfang für eine Gewährung von Direktzahlungen

Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung, Zahlung für Teilnahme an Öko-Regelungen, Zahlungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe und -ziegen) werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Flächen des Betriebs, für die Direktzahlungen beantragt werden, **mindestens 1 Hektar** betragen. Abweichend davon können Direktzahlungen dennoch gewährt werden, wenn Sie zwar nicht über die o. g. Mindestfläche für die Direktzahlungen verfügen, aber die Zahlung für Mutterkühe oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt haben und der zu gewährende Betrag aller Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen mindestens 225 € beträgt. Dies gilt auch, wenn Sie ohne Fläche ausschließlich die Zahlung für Mutterkühe und/oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragen.

2. Einkommensgrundstützung

Als Betriebsinhaber erhalten Sie jährlich auf Antrag eine Einkommensgrundstützung (EGS).

Die EGS wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

In der GAP-Förderperiode ab 2023 erfolgt eine Übertragung von Mitteln der 1. Säule in die 2. Säule. Dabei steigt die prozentuale Höhe der Umverteilung jährlich an von 10 % im Jahr 2023 bis 15 % im Jahr 2026. Aus diesem Grund sinken die Mittel für die Direktzahlungen mit Ausnahme der Junglandwirte-Einkommensstützung im Verlauf dieser Förderperiode.

Der geplante Prämienatz beträgt bei der EGS ca. 147 € je ha förderfähige Fläche im Antragsjahr 2026. Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Direktzahlungen nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämienätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

3. Umverteilungseinkommensstützung

Wenn Sie als Betriebsinhaber Anspruch auf EGS haben, erhalten Sie jährlich auf Antrag eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung (UES). Die UES wird bundeseinheitlich und für maximal 60 Hektar je Betriebsinhaber gewährt, um kleine und mittlere Betriebe besonders zu fördern. Die Gewährung der UES ist ausgeschlossen, wenn Sie Ihren Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der UES zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist. Der geplante Prämienatz beträgt im Antragsjahr 2026 für die ersten 40 Hektar förderfähige Fläche ca. 65 € je ha und ca. 39 € je ha für weitere 20 Hektar förderfähige Fläche. Auch hier können die tatsächlichen von den geplanten Prämienätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen (vgl. D 2).

4. Junglandwirte-Einkommensstützung

Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt mit Anspruch auf Einkommensgrundstützung erhält auf Antrag für die Dauer von maximal fünf Jahren die Junglandwirte-Einkommensstützung (JES). Der Zeitraum von fünf Jahren beginnt mit dem Jahr der erstmaligen Beantragung.

Die unter 4.1 bis 4.3 genannten Fördervoraussetzungen müssen am Tag der Beantragung der JES im Mehrfachantrag und am Antragsendtermin (15. Mai 2026) vorliegen. Die entsprechenden Nachweise bitte bis zum Antragsendtermin am zuständigen AELF einreichen, möglichst im Register „Anlagen“ durch Hochladen der entsprechenden Dokumente. Dies ist nicht erforderlich, wenn Sie einen weiterhin zutreffenden Nachweis bereits in der Vergangenheit am zuständigen AELF eingereicht haben.

Die JES wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar für bis zu 120 Hektar förderfähiger Fläche gewährt. Der geplante Prämienatz im Jahr 2026 beträgt ca. 134 € je ha. Wie bei anderen Direktzahlungen kann auch bei der JES der tatsächliche vom geplanten Prämienatz sowohl nach oben als auch nach unten abweichen (vgl. D 2).

Bei den weiteren Vorgaben für die Gewährung der JES wird nach der Rechtsform des Betriebsinhabers unterschieden. Die Voraussetzungen müssen ab erstmaliger Antragstellung ganzjährig vorliegen.

4.1 Betriebsinhaber ist eine natürliche Person

Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt ist eine natürliche Person, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt und
- im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist.

Die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt darf am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre sein. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass Sie in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der JES noch nicht das 41. Lebensjahr vollenden dürfen (für die Beantragung im Jahr 2026: Geburtsdatum 1. Januar 1986 und später).

Die JES kann nur gewährt werden, wenn die erstmalige Beantragung spätestens im fünften Jahr nach dem Jahr der Niederlassung erfolgt.

Unter Niederlassung versteht man die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Auch die wirksame Kontrolle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ist als Niederlassung zu sehen (vgl. D 4.2). Bei der erstmaligen Niederlassung im Sinne der JES muss es sich um die Gründung eines Wirtschaftsbetriebes handeln, in dem eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Für den Zeitpunkt der Niederlassung ist die Betriebsaufnahme bzw. Betriebsübernahme maßgeblich. **Die Niederlassung muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der JES erfolgt sein.** Im Falle, dass Sie die JES mit dem MFA 2026 erstmalig beantragen, muss die Niederlassung im Jahr 2021 oder später erfolgt sein.

Für die Gewährung der JES kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

4.2 Betriebsinhaber ist eine juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR)

Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, ist Junglandwirt, wenn der Betriebsinhaber erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person – allein oder gemeinschaftlich mit anderen – kontrolliert wird, die

- im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle nicht älter als 40 Jahre ist,
- sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat und
- zuvor nicht einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat.

Eine maßgebliche natürliche Person darf am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre sein. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass Sie in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der JES noch nicht das 41. Lebensjahr vollenden dürfen (für die Beantragung im Jahr 2026: Geburtsdatum 1. Januar 1986 und später).

Die JES kann nur gewährt werden, wenn Sie diese spätestens im fünften Jahr nach dem Jahr der Aufnahme der Kontrolle erstmalig beantragen. **Die Aufnahme der Kontrolle muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der JES erfolgt sein.** Im Falle, dass Sie die JES mit dem MFA 2026 erstmalig beantragen, muss die Aufnahme der Kontrolle im Jahr 2021 oder später erfolgt sein.

Haben mehrere natürliche Personen, die die o. g. Voraussetzungen (Alter etc.) erfüllen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so ist der Zeitpunkt der ersten Kontrollaufnahme maßgeblich.

Eine maßgebliche natürliche Person kontrolliert einen Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, auch dann, wenn keine Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken gegen sie getroffen werden kann (Vetorecht). Beim häufigen Fall der GbR muss die maßgebliche Person zudem sowohl Geschäftsführer als auch Gesellschafter sein.

Für die Gewährung der JES kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

Übt keine der natürlichen Personen, die den Betriebsinhaber im Jahr der ersten Antragstellung für die JES kontrolliert haben und die die notwendigen Anforderungen an eine maßgebliche Person erfüllen, mehr die Kontrolle über den Betriebsinhaber aus, kann die JES nicht mehr gewährt werden.

Da insbesondere bei juristischen Personen bzw. Vereinigungen natürlicher Personen eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist, wird empfohlen, Fragen frühzeitig mit dem AELF abzuklären.

4.3 Qualifikationsanforderungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung

Unabhängig von der Rechtsform des Betriebsinhabers muss für die Gewährung der JES zusätzlich eine der folgenden Qualifikationsanforderungen erfüllt werden:

- Bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft.

- Erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden.
In Bayern ist beispielsweise das Bildungsprogramm Landwirt (BiLa) als Bildungsmaßnahme anerkannt und die absolvierten Stunden können somit für die geforderten 300 Stunden berücksichtigt werden. Bei Fragen hierzu und zu weiteren anerkannten Bildungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges AELF.
- Mindestens zweijährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Die maßgeblichen Ausbildungsberufe im Ausbildungsbereich Landwirtschaft („von Brenner bis Winzer“; „grüne Berufe“) finden Sie auf der [Homepage des Bildungsserver Agrar](#).

In Anlehnung an die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft sind entsprechende Studienabschlüsse (also auch die Studiengänge der Forstwirtschaft, der Ernährungswissenschaften und Lebensmittel-, Getränketechnologie) als „Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft“ anzusehen.

4.4 Übergangsregelung für Junglandwirte mit erstmaliger Antragstellung im Jahr 2022

Betriebsinhaber, die bereits in der letzten Förderperiode (also ab 2022) die Zahlung für Junglandwirte erhalten haben, aber die maximale Förderdauer (in der Regel fünf Jahre) noch nicht erreicht haben, können für den noch verbleibenden Zeitraum die JES beantragen. Die 2022 an den Betriebsinhaber gestellten Anforderungen sind weiterhin zu erfüllen. Bei Betriebsinhabern, die keine natürliche Person sind, bedeutet dies insbesondere, dass eine der maßgeblichen natürlichen Personen, die zu Beginn des Förderzeitraums die juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (z. B. eine GbR) kontrolliert hat, weiterhin die Kontrolle über den Betriebsinhaber ausübt. Die seit dem Jahr 2023 geltenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Junglandwirten oder maßgebliche Personen müssen sie jedoch nicht erfüllen. Auch wenn ein solcher Betriebsinhaber oder eine solche maßgebliche Person über die ab 2023 erforderliche Qualifikation verfügt, kann die JES immer nur für den noch verbleibenden Zeitraum der maximalen Förderdauer von fünf Jahren gewährt werden. Zu beachten ist, dass eine natürliche Person nur einmal für die JES berücksichtigt werden kann. Bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung gelten die neue Förderhöhe und die neue Obergrenze von 120 ha.

5. Öko-Regelungen

Informationen zu Öko-Regelungen (ÖR), insbesondere zu den Neuerungen 2026 finden Sie im [Merkblatt Öko-Regelungen 2026](#)

6. Zahlungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe und Mutterziegen

Informationen einschließlich aller Neuerungen finden Sie im [Merkblatt Zahlungen für Mutterkühe 2026](#) bzw. im [Merkblatt Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen 2026](#).

7. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Mit der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) wird die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten Bayerns gefördert, indem die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten, die in diesen Gebieten im Vergleich zu nicht benachteiligten Gebieten entstehen, teilweise ausgeglichen werden. Dabei wird zwischen Berggebieten, aus erheblichen naturbedingten

Gründen benachteiligten Gebieten und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unterschieden. Die Belegenheit der Feldstücke im jeweiligen Gebiet können Sie auf der iBALIS Anmelde-seite im „Kartenviewer Agrar“ und in der Feldstückskarte (Layer „Benachteiligte Gebiete (ab 2019)“) einsehen.

Die AGZ können Betriebsinhaber erhalten, die mindestens 3 ha LF in benachteiligten Gebieten Bayerns bewirtschaften.

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25 % und mehr des Eigenkapitals aufweisen. Das bedeutet, dass z. B. Kommunen von der Gewährung der AGZ ausgeschlossen sind.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr bewirtschafteten LF in den benachteiligten Gebieten Bayerns (förderfähige Flächen).

7.1 Höhe der Förderung

Der Förderbetrag (€/ha) ist abhängig vom Grad der Benachteiligung der förderfähigen Flächen und dem Bewirtschaftungssystem des jeweiligen Betriebs:

Für die Benachteiligung wird die Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der förderfähigen Flächen herangezogen. Sie wird jährlich aus den Feldstücks-EMZ der förderfähigen Flächen errechnet.

Das Bewirtschaftungssystem richtet sich auf Basis der in Bayern belegenen Flächen nach dem Anteil der Dauergrünlandfläche an der LF und wird wie folgt unterschieden:

- Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF in Bayern
- Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF in Bayern

7.2 Zuschussstaffelung

Die Förderhöhe für förderfähige Flächen (keine Almen/Alpen und Flächen über 1000 m Höhe) ist in allen benachteiligten Gebieten einheitlich wie folgt:

- für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF“ gestaffelt nach Durchschnitts-EMZ von 50 – 200 € je ha
- für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF“ gestaffelt nach Durchschnitts-EMZ von 25 – 100 € je ha

Darüber hinaus kann ein ergänzender Hangzuschlag für Steilflächen ab 100 m² eines Nutzungsschlages mit Hangneigung > 20 % von 50 € je ha gewährt werden.

Die Höhe der Förderung ist einschließlich Zuschlag auf maximal 200 € je ha begrenzt.

Für anerkannte Almen/Alpen und Flächen über 1000 m Höhe werden unabhängig vom Grad der Benachteiligung und dem Bewirtschaftungssystem 200 € je ha gewährt.

Bis zu 75 ha LF wird Ihnen die AGZ in vollem Umfang gewährt und nur für darüber hinaus gehende Flächen in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei wird anhand der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor ermittelt, der sich über folgende Staffelung errechnet:

- bis zum 75. ha: in voller Höhe gewährt
- über dem 75. ha bis zum 150. ha: 35 % Kürzung
- über dem 150. ha bis zum 250. ha: 65 % Kürzung
- über dem 250. ha: 100 % Kürzung.

Bei gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen/Alpen erfolgt die Kürzung der Zahlungen auf Ebene der einzelnen aktiven Mitglieder, wenn

- für die gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm/Alpe auf der Basis einer eigenen InVeKoS-Betriebsnummer ein eigener Zahlungsantrag gestellt wird,
- die Alm/Alpe die Bedingungen der Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL) erfüllt,

- die Alm/Alpe in der Adressdatenbank in iBALIS als Gemeinschaftsalm/Gemeinschaftsalpe geführt wird und dieser dort auch die aktiven Mitglieder mit Tierhaltung zugeordnet werden und
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder/des Geschäftsführers schriftlich niedergelegt sind (z. B. Satzung).

8. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

8.1 Auszahlungsantrag 2026 für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Betriebe, die an AUKM (Ökolandbau, KULAP, „Moorbauernprogramm“, VNP) teilnehmen, müssen die Auszahlung für das Jahr 2026 fristgerecht mit dem MFA beantragen. Dabei müssen Sie für alle in einzelflächenbezogene AUKM einbezogenen Flächen entsprechende Angaben im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „AUKM-Einzelflächen“ tätigen (vgl. Merkblatt FNN). Andernfalls gilt der mehrjährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und gewährte Zahlungen müssen grundsätzlich zurückgefordert werden.

8.2 Hinweise bei Teilnahme an AUKM

Die mit Verpflichtungsbeginn (VPB) ab 2023 verbundenen Förderbestimmungen, Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr, Förderverpflichtungen sowie sonstige Auflagen (vgl. maßgebliche Merkblätter) müssen Sie für alle in die Förderung einbezogenen Flächen (ggf. einschließlich Flächenzugänge) einhalten. Dies gilt auch für die mit Agrarumweltmaßnahmen (AUM, VPB vor 2023) verbundenen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen (vgl. Bewilligungsbescheid, maßgebliche Merkblätter).

Beachten Sie bei bestimmten Maßnahmen folgendes:

- Falls Sie an einer **Schnittzeitpunktmaßnahme im KULAP (K16, K17, M12)** oder im **VNP (H21-H26, F22-F26, G/E/D19, G21-G26, D21-23, D26, E22-25)** teilnehmen, weisen wir Sie aufgrund häufig festgestellter Verstöße nochmals auf die Verpflichtung hin, die einbezogenen Flächen erst ab dem jeweils vorgegebenen Schnittzeitpunkt zu mähen. Die Vor-Ort-Kontrollen für diese Maßnahmen erfolgen unmittelbar zum jeweiligen Schnittzeitpunkttermin.
- Die **Erfüllungsmeldung** bei den Grundleistungen E22, E23, E19, E24, E25 (Verpflichtung ab VPB 2023) und F22 bis F25 (Verpflichtung mit VPB vor 2023) bezieht sich auf die Mahd- und Abfuhrverpflichtung auf den jeweiligen Flächen unter Einbeziehung des (freiwilligen oder verpflichtenden) Altgrasstreifens. Das Erfüllungspolygon umfasst somit die tatsächlich gemähte und abgefuhrte Fläche, zulässige Altgrasstreifen (freiwillig oder verpflichtend, wobei der Altgrasstreifen mind. 5 % und max. 20 % des beantragten VNP-Polygons betragen darf) sowie Landschaftselemente, die einen lückenlosen Anschluss an die gemähte Fläche bzw. den Altgrasstreifen vorweisen. Die Erfüllungsmeldung für das Antragsjahr 2026 kann bis spätestens 14. März 2027 abgegeben werden. Ab dem Antragsjahr 2026 ist mit der Erfüllungsmeldung die Angabe notwendig, in welchem Kalenderjahr die Mahd inkl. Abfuhr getätigt wurde.
- Falls Sie an der Maßnahme **K54 „Einsatz von Trichogramma bei Mais“** teilnehmen, beachten Sie bitte: förderfähig ist der Einsatz von Trichogramma zur Bekämpfung des Maiszünslers mit der erforderlichen Aufwandmenge auf allen jährlich im gesamten Betrieb mit Mais angebaute Flächen. Die erforderliche Mindest-Aufwandmenge beträgt 200 000 Nützlinge pro ha. Reichen Sie Kopien der Rechnungsbelege für die Trichogramma jährlich bis zum 15. November beim AELF ein. Alternativ können Sie die Belege über die Mitteilungsfunktion hochladen. Die Rechnungsbelege müssen eine absolute Anzahl an Nützlingen, Rähmchen oder Kugeln/Kapseln enthalten.

8.3 Auswirkungen des Volksbegehrens 2019 / § 38a WHG auf AUKM

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) zum 1. August 2019 ergaben sich ab dem Verpflichtungsjahr 2020 Verbote, welche Sie beachten müssen.

Zur Erfüllung der Anforderungen der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie wurden durch § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bundesweit auf Flächen mit gewisser Hangneigung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer ergriffen.

Nähere Angaben zu den einzelnen Vorgaben finden Sie im Merkblatt Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ) 2026.

8.4 Kombinationstabellen AUKM

Maßnahmenkombinationen der verschiedenen AUK-Maßnahmen untereinander und mit ÖR finden Sie in den Kombinationstabellen KULAP bzw. VNP/EA.

Siehe hierzu die Anlagen 5 bis 13 der [Gemeinsamen AUKM-Richtlinie](#).

8.5 Änderungen für AUKM, Verpflichtungsbeginn 2023, 2024 und 2025

Einige Änderungen im AUKM-Merkblatt 2026 betreffen auch vorherige Verpflichtungsbeginne.

- Für die in der Gebietskulisse „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ belegenen Flächen (d. h. insbesondere in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des BNatSchG, soweit die genannten Gebiete gleichzeitig in Natura 2000-Gebieten liegen) ist eine Förderung bei folgenden KULAP-Maßnahmen ausgeschlossen:
 - O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“,
 - K40 „Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps“,
 - K42 „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei Wintergetreide/Winterraps“,
 - K72 „Herbizidverzicht im Weinbau“.
- **Aufbewahrungsfristen allgemein:** Für die AUK-Maßnahmen sind die Aufbewahrungsfristen (vgl. B 2.4) zu beachten.
- **K48 „Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten“:** Die jährliche Nachweiserbringung der verwendeten „Äsungs- und Deckungsmischung“ ist ab dem Verpflichtungsjahr 2026 als „Sonstige Auflage“ vorgegeben. Die Nichteinhaltung der Vorgabe führt zu einem Auflagenverstoß. Die Saatgutbelege sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren (vgl. B 2.4).
- **K51 „Biodiversitätsstreifen“:** Die jährliche Nachweiserbringung der unterlassenen Nutzungen oder Bearbeitungen ist als „Sonstige Auflage“ vorgegeben. Die Nichteinhaltung der Vorgabe führt zu einem Auflagenverstoß.
- **K52 „Wildpflanzenmischungen“:** Die Saatgutbelege sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren (vgl. B 2.4).
- **K56 „Mehrjährige Blühflächen“:** Die Saatgutbelege sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren (vgl. B 2.4).
- **G12, G13 „Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen“ und „Verzicht auf jegliche Düngung“:** Neben dem Verbot der Düngung bei G12, G13 bzw. jeglicher Düngung bei P11, ist das Ausbringen von Kalk und das Aufbringen von Oberboden grundsätzlich als Düngung zu sehen.
- **Q05 „Stoppelbrache“:** Die Förderverpflichtung "Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide, Körnerleguminosen und Ölsaaten) bis mind. 15.02. des Folgejahres, bzw. bis einschl. 14.09. des laufenden Jahres bei nachfolgender Winterung" verschärft sich ab dem Verpflichtungsjahr 2026 für diejenigen Verpflichtungen, welche durch den Wegfall der "Roten Gebiete" nun die Stoppelbrache bis mind. 15.02. des Folgejahres erhalten müssen. Für diese Betriebe besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Revisionsklausel. Hierzu nehmen Sie ggf. Kontakt mit Ihrem für Sie zuständigen AELF auf.
- **Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume i. R. EA/E (mit Erfüllungsmeldung):** Zum Erhalt der Einkommensgrundstützung muss die Mahd inkl. Mähgut-Abfuhr auf jeder (Teil-) Fläche in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 31.12. erfolgen. Die Mahd allein in einem Kalenderjahr erfüllt keine landw. Tätigkeit.

- **G41, G43 „Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone“ – Variante 1:** Der Teich ist jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres abzufischen. Der Abfischtermin ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen. Bei einer Notabfischung (Fall höhere Gewalt) entfällt die 5-Tagesfrist.

8.6 Änderung ab 2026: Einsatz von FAL-BY beim Nachweis von Verpflichtungen

- **M12 „Bewirtschaftung von nassem Grünland“**

Ab dem Verpflichtungsjahr 2026 ist der Nachweis der Kennarten/Zeigerarten **bis 31.08. mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ einzureichen.**

Es wird als Nassenachweis das Vorkommen von mindestens **zwei Kennarten/Zeigerarten** benötigt (vgl. AUKM-Merkblatt 2026). Eine Kennart/Zeigerart darf maximal zweimal für den Nachweis verwendet werden.

Zur Erfüllung werden mindestens vier Fotos von den auf dem Schlag verteilten Kennarten/Zeigerarten benötigt. Wird eine Kennart/Zeigerart zweimal auf dem Schlag nachgewiesen, müssen sich die zwei georeferenzierten Nachweispunkte mindestens 15 m voneinander entfernt befinden. Mehrere Kennarten/Zeigerarten derselben Kennarten-/Zeigerartengruppe zählen als eine Kennart/Zeigerart. Die Aufnahme der Kennarten/Zeigerarten im Randbereich von 5 Metern ist nicht zulässig. Lässt die Geometrie der Fläche keine Aufnahme außerhalb des Randbereichs zu (schmäler als 10 Meter), ist eine Erfassung im Randbereich zulässig.

Für die korrekte Erfassung der Kennarten/Zeigerarten kann zur Orientierung die bisher praktizierte Transektmethode genutzt werden. Wie bei ÖR5 ist die Aufnahme der Kennarten/Zeigerarten aufgrund der Zweijährigkeit nur in den Verpflichtungsjahren (VPJ) eins, drei und fünf notwendig. Dies gilt auch für bereits laufende Verpflichtungen. Bei VPB 2026 ist somit der Nachweis infolge des vierjährigen Verpflichtungszeitraums in den VPJ eins und drei zu erbringen.

Hinweis: Die Aufnahme auf der Fläche und im stehenden Bestand sollte möglichst die Blüte der Pflanze zeigen. Dafür mit dem Gerät nahe an die Pflanze herangehen und die Blüte so fotografieren, dass möglichst wenig andere Pflanzen zu sehen sind. Die Aufnahmen der Kennarten/Zeigerarten müssen nicht zum gleichen Zeitpunkt erfolgen.

Es steht keine Artenerkennung in FAL-BY wie bei ÖR5 zur Verfügung.

- **G30/D30 „Ergebnisorientierte Grünlandnutzung**

Ab dem Verpflichtungsjahr 2026 ist der Nachweis der Kennarten **jährlich bis 31.08. mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ einzureichen.**

Als Nachweis wird das Vorkommen von mindestens **sechs Kennarten** benötigt. Eine Kennart darf maximal zweimal für den Nachweis verwendet werden. **Zur Erfüllung werden mindestens zwölf Fotos** von den auf dem Schlag verteilten Kennarten benötigt. Wird eine Kennart zweimal auf dem Schlag nachgewiesen, müssen sich die zwei georeferenzierten Nachweispunkte mindestens 15 m voneinander entfernt befinden. Mehrere Kennarten derselben Kennartengruppe zählen als eine Kennart. Die Aufnahme der Kennarten im Randbereich von 5 Metern ist nicht zulässig. Lässt die Geometrie der Fläche keine Aufnahme außerhalb des Randbereichs zu (schmäler als 10 Meter), ist eine Erfassung im Randbereich zulässig.

Für die korrekte Erfassung der Kennarten kann zur Orientierung die bisher praktizierte Transektmethode genutzt werden. Wie bei ÖR5 ist die Aufnahme der Kennarten aufgrund der Zweijährigkeit nur in den Verpflichtungsjahren eins, drei und fünf notwendig.

Hinweis: Die Aufnahme auf der Fläche und im stehenden Bestand sollte möglichst die Blüte der Pflanze zeigen. Dafür mit dem Gerät nahe an die Pflanze herangehen und die Blüte so fotografieren, dass möglichst wenig andere Pflanzen zu sehen sind. Die Aufnahmen der Kennarten müssen nicht zum gleichen Zeitpunkt erfolgen.

Es steht eine Artenerkennung in FAL-BY wie bei ÖR5 zur Verfügung.

- **Q06 „Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) zwischen dem 01.09. und dem 31.10.“**

Zum Nachweis der Förderverpflichtung „Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) zwischen dem 01.09. und dem 31.10.“ besteht ab dem Verpflichtungsjahr 2026 folgende „Sonstige Auflage“: Zur Dokumentation ist jährlich je Nutzungsschlag ein

georeferenziertes Foto des Bewirtschaftungsgangs einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ zu erbringen.

- **Q22 „Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) im Frühjahr bis 15.03.“**

Zum Nachweis der Förderverpflichtung „Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) im Frühjahr bis 15.03.“ besteht ab dem Antragsjahr 2026 folgende „Sonstige Auflage“: Zur Dokumentation ist jährlich je Nutzungsschlag ein georeferenziertes Foto des Bewirtschaftungsgangs einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ zu erbringen (bei Neuverpflichtungen (VPB 2026) erstmalig im Frühjahr des zweiten Verpflichtungsjahres).

9. Zuwendung für die Tierwohl-Sommerweidehaltung Maßnahme T10 (Weideprämie für Rinder)

Die Weideprämie für Rinder ist jährlich mit dem MFA zu beantragen. Sie dient dem Tierwohl von Rindern und trägt zur Steigerung der Tiergesundheit bei.

Informationen finden Sie im [Merkblatt Tierwohl-Sommerweidehaltung 2026](#)

10. Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen

Informationen zur Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen (GWZ) sowie zu den geltenden Auflagen finden Sie im Merkblatt „[Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen](#)“.

11. Mehrgefahrenversicherung

Informationen zur Mehrgefahrenversicherung (MGV) finden Sie im [Merkblatt zur Mehrgefahrenversicherung](#).

12. Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Informationen zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS) finden Sie im [Merkblatt Erschwernisausgleich Pflanzenschutz](#).

E Flächenmonitoringsystem

Das EU-Recht für Agrarförderungen verlangt die Anwendung eines Flächenmonitoringsystems (FMS). Mit diesem Verfahren wird die Einhaltung von bestimmten Förderbedingungen nachgewiesen und damit die korrekte Auszahlung flächenbezogener Maßnahmen gewährleistet.

1. Das Flächenmonitoringsystem bietet Ihnen Vorteile

- Unterstützung bei der Einhaltung von Förderbedingungen (z. B. Erinnerung an ausstehende Mindesttätigkeit)
- Möglichkeit einer flexiblen Anpassung von Flächendaten bis zum 30. September
- Durch aktives Mitwirken helfen Sie, Sanktionen und ggf. Kürzungen zu vermeiden.

Das FMS ist ein kontinuierliches Verfahren, bei dem die Flächennutzung und Förderbedingungen systematisch beobachtet werden. Sentinel-Satellitendaten mit bis zu 10 m Auflösung werden automatisiert ausgewertet. Im Antragsjahr 2026 werden mit Sentineldaten die beantragte Nutzung, Mindesttätigkeit auf stillgelegten Flächen, Schnittnutzung auf Grünland und die Schaffung von dauerhaft nicht förderfähigen Flächen analysiert.

2. Kommunikation durch die mobile Anwendung FAL-BY

Der Austausch zwischen Landwirt und AELF ist beim FMS wichtig. Neben iBALIS wird FAL-BY, die in den entsprechenden Appstores kostenfrei zur Verfügung steht, für die Kommunikation eingesetzt.

Hier können Sie FAL-BY herunterladen und installieren:

für Android im Google Play Store: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.bayern.stmelf.falby>

Für iOS im App Store: <https://apps.apple.com/us/app/fal-by/id1609975453>

Unter www.stmelf.bayern.de/fms finden Sie Informationen und Hilfestellungen zur Nutzung von FAL-BY. Auch Dienstleister, die u. a. aus der MFA-Stellung bekannt sind, bieten hier ihre Unterstützung an.

Wenn die Sentineldatenanalyse kein klares Ergebnis liefert oder Widersprüche zu den MFA-Angaben bestehen, werden Sie per E-Mail sowie durch eine push-Nachricht über FAL-BY informiert.

Klären Sie durch Fotos vom entsprechenden Sachverhalt mittels FAL-BY die Unklarheit auf, tragen Sie damit zur rechtzeitigen Auszahlung der Fördermittel bei.

Insbesondere für die Mindesttätigkeit auf stillgelegten Flächen und für die Schnittnutzung auf Grünland müssen Sie in Zweifelsfällen einen Nachweis bringen. Wenn Sie trotz Aufforderung durch Erteilen einer FAL-BY-Aufgabe die Unstimmigkeit nicht aufklären, kann grundsätzlich aufgrund der fehlenden Mitwirkung für diese Fläche sanktionsrelevant keine Förderung gewährt werden. In Verbindung mit AUKM führt dies gegebenenfalls zur Bescheidsaufhebung mit Rückzahlung der Vorjahre. Lediglich bei aus der Erzeugung genommenen Flächen wird die fehlende Mitwirkung als Aussetzen der Mindesttätigkeit im aktuellen Jahr gewertet, wenn im Vorjahr eine Tätigkeit vorlag.

Damit ein beauftragter Dienstleister die Bearbeitung der Aufgaben in FAL-BY rechtzeitig durchführen kann, erteilen Sie die Bevollmächtigung möglichst bis 31. Mai 2026 in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) (falls aus den Vorjahren keine weiterhin gültige Vollmacht vorliegt).

3. Erstellen und Einreichen von Nachweisen über FAL-BY

Zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen müssen Sie für nachfolgende Maßnahmen georeferenzierte Fotos einreichen. Diese Fotos können ausschließlich mittels FAL-BY im angegebenen Zeitraum aufgenommen und eingereicht werden.

Maßnahme	Zeitraum
ÖR1d - Altgrasstreifen in Dauergrünland	01.09. – 30.09.2026
ÖR5 - Kennarten in Dauergrünland	Abgabe des MFA – 31.08.2026
K14 - Insektenschonende Mahd	Abgabe des MFA – 15.11.2026
K20 - Mahd von Steilhangwiesen	Abgabe des MFA – 15.11.2026
K46 - Konservierende Saatverfahren	Abgabe des MFA – 15.07.2026
K51 - Biodiversitätsstreifen	15.12. – 15.01.2027
M12 - Bewirtschaftung von nassem Grünland	Abgabe des MFA – 31.08.2026
D30 - Ergebnisorientierte Grünlandnutzung	Abgabe des MFA – 31.08.2026
G30 - Ergebnisorientierte Grünlandnutzung	Abgabe des MFA – 31.08.2026
Q06 - Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern)	01.09. – 31.10.2026
Q08 - Verwendung eines Messermähwerks	Abgabe des MFA – 15.11.2026*
Q09 - Verwendung von Spezialmaschinen zur Mahd	Abgabe des MFA – 15.11.2026*
Q10 - Verwendung von Motormähern	Abgabe des MFA – 15.11.2026*
Q22 - Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern)	01.01.2027 – 15.03.2027

* falls VNP-Maßnahmen mit „überjähriger Mahd“ (z. B. E19), dann Enddatum 14.03.2027

Entsprechende detaillierte Aufgaben zu den notwendigen Fotos erhalten Sie per E-Mail bzw. push-Nachricht je nach Maßnahme in den betreffenden Zeiträumen.

Ein verspätetes Einreichen der erledigten Aufgaben führt im Regelfall zu Kürzungen bzw. Ablehnen der Förderung.

Alle anderen Förderbedingungen, die nicht mittels Sentinel-Daten beobachtet werden oder per FAL-BY von Ihnen nachzuweisen sind, werden stichprobenmäßig durch eine Vor-Ort-Kontrolle kontrolliert.

Die Ergebnisse aus dem FMS können Sie im Menüpunkt „Kontrolle“, „Übersicht: FMS und Kontrollen“, Register „Aufgaben und Ergebnisse“ einsehen.

4. Keine Überprüfung der Feldstücksabgrenzung durch FMS

Im FMS wird die korrekte Feldstücksabgrenzung nicht überprüft, sondern diese wird alle zwei Jahre systematisch durch das AELF anhand von Luftbildern aus der Bayernbefliegung aktualisiert. Bitte prüfen Sie zusätzlich jährlich die Abgrenzung Ihrer Feldstücke im MFA und korrigieren diese gegebenenfalls über Flächenänderungsaufträge, um Kürzungen und Sanktionen zu vermeiden. Bei Feldstücken mit mehreren Kulturen müssen Sie darüber hinaus bei der Nutzungserfassung die Schlagabgrenzungen korrekt einzeichnen. Überprüfen Sie bitte mittels der Kartenansicht in FAL-BY vor Ort, ob diese Schläge korrekt sind.

F Erklärungen und Verpflichtungen

1. Agrarreserve – Finanzdisziplin

Ab dem Jahr 2023 wurde für Krisenfälle im Agrarsektor auf EU-Ebene die sogenannte Agrarreserve eingerichtet. Aus dieser werden entsprechende Krisenmaßnahmen sowie die öffentliche und private Lagerhaltung finanziert. Hierfür stehen jährlich 450 Millionen € zur Verfügung.

Die Agrarreserve wird in erster Linie durch die Übertragung ungenutzter Mittel der Agrarreserve des Vorjahres finanziert. Falls die Agrarreserve im Vorjahr teilweise oder vollständig genutzt wurde, wird die Differenz bis zur Höhe der 450 Millionen € vorrangig über den finanziellen Spielraum, das heißt über eine noch verfügbare Marge zwischen der Obergrenze und dem veranschlagten Haushaltsvolumen in der 1. Säule bereitgestellt. Sollte dieser finanzielle Spielraum nicht ausreichen, werden als letztes Mittel die Direktzahlungen gekürzt. Dadurch wird die Finanzierung der Agrarreserve sichergestellt, ohne die im MFR definierte Obergrenze zu überschreiten.

2. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die ÄELF sind verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Weiterhin unterliegen alle Fördermaßnahmen dem Flächenmonitoringsystem. Dabei wird die Einhaltung der Förderbedingungen entweder mittels einer Sentineldatenanalyse (z. B. Kulturartenerkennung) beobachtet oder mittels Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung durch Prüfer oder ggf. unter Zuhilfenahme von Drohnen) oder anhand georeferenzierter Fotos des Antragstellers kontrolliert. Die georeferenzierten Fotos müssen Sie mittels Bilddokumentation über FAL-BY erbringen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich Antragsteller verpflichten, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,

können Sie bei Förderbedingungen, die mittels Verwaltungskontrolle, Sentineldatenanalyse oder georeferenzierter Fotos kontrolliert werden, bis 30. September zur Vermeidung von Sanktionen Antragskorrekturen vornehmen.

Beispiele für mögliche Korrekturen:

- aufgrund der Verwaltungskontrolle ziehen Sie eine doppelt beantragte Fläche zurück
- aufgrund der Sentineldatenanalyse korrigieren Sie einen falschen Nutzungscode.

Für alle Förderbedingungen, die weiterhin ausschließlich vor Ort durch Prüfpersonal oder unter Zuhilfenahme von Drohnen kontrolliert werden (z. B. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel) und die nicht eingehalten wurden, besteht keine Korrekturmöglichkeit mehr, sobald die Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde. In diesen Fällen müssen Sie mit weitgehenden Konsequenzen rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

3. Subventionsbetrug

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Wegen Subventionsbetrugs wird insbesondere bestraft

- wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige für ihn vorteilhafte Angaben macht oder
- den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind alle Angaben im MFA und seinen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon, Fax, Mobiltelefon,
- Geschäftskonto,
- Angaben in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben“ zum Haupt- und Nebenerwerb und im Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“ die Verlinkung zum jeweiligen Antragssystem bei Flächenbewirtschaftung in anderen Bundesländern.

4. Rechtsgrundlagen/Hinweise

Die in diesem Merkblatt sowie in den weiteren zum MFA gehörenden Merkblättern, insbesondere den unter A 4 aufgeführten Regelungen, sind im Wesentlichen in den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen enthalten:

- VO (EU) 2021/2115, VO (EU) 2021/2116,
- GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG),
- GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV),
- GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG),
- InVeKoS-Daten-Gesetz (InVeKoSDG)
- GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV),
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG),
- GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV),
- GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG)
- Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV)
- Erosionsschutzverordnung (ESchV).

Im Internet sind in jeweils aktueller Fassung abrufbar:

- die aufgeführten [Rechtsgrundlagen des EU-Rechts](#)
- die aufgeführten [Rechtsgrundlagen des Bundesrechts](#)
- [Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik](#)
- [Bayerische Förderrichtlinien](#)

Weiterhin können Sie alle einschlägigen Rechtsgrundlagen am AELF einsehen.

5. Hinweise zur Veröffentlichung, zum Datenschutz und zur Mitteilungsverordnung

5.1 Veröffentlichung bei EU-Agrar- und Fischereifonds-Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind gemäß Artikel 98 der VO (EU) 2021/2116 sowie der Art. 58 ff. der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 bzw. der Durchführungsbestimmung in Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1060 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, sowie aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) nach Abschluss des EU-Haushaltsjahres (15. Oktober bis 16. Oktober des Folgejahres) im Internet zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrar- und Fischereifonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu stärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2026 (Beginn: 16. Oktober 2025) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des Begünstigten
- Name des Rechtsträgers/Verbands
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer¹, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Gemeindecode der Maßnahme/der Interventionskategorie/des Sektors gemäß Anhang IX²
- Spezifisches Ziel³
- Anfangsdatum
- Enddatum
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL
- EGFL-Gesamtbetrag für diesen Begünstigten
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER
- ELER-Gesamtbetrag für diesen Begünstigten
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁴
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diesen Begünstigten
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags
- EU-Gesamtbetrag für diesen Begünstigten

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrags aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

¹ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

² Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

³ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁴ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel.

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrar- und Fischereifonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder unter www.agrarzahlungen.de veröffentlicht. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden danach gelöscht.

5.2 Veröffentlichung bei Maßnahmen, die unter das EU-Beihilferecht fallen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Begünstigten der dem EU-Beihilferecht unterfallenden Maßnahmen zusammen mit weiteren Informationen nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 10.000 € übersteigt. Dies betrifft die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

- Sonstige Landbewirtschaftler im VNP, M12 bis M16, nach der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Amtsblatt der Europäischen Union, Mitteilung der Kommission 2022/C 485/01),
- K24 und T10 nach der VO (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
- K75/K76, G41-G45, Q20, Q21 und Q29 nach der VO (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Diese Informationen beinhalten

- Beihilfenummer;
- Identifikationsnummer und/oder Name des Begünstigten;
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Tag der Gewährung der Beihilfe;
- Region, in der der Begünstigte seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene;
- Wirtschaftszweig (auf Ebene der NACE-Gruppe);
- Beihilfeinstrument, in voller Höhe, in Landeswährung;
- Beihilfeinstrument (Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges);
- Tag der Gewährung der Beihilfe;
- Ziel der Beihilfe;
- Bewilligungsbehörde

und können in der [EU-Beihilfentransparenzdatenbank](#) abgerufen werden, wo sie mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehen.

5.3 Datenschutz

5.3.1 Allgemeine Informationen zum Datenschutz

Die mit dem Mehrfachantrag einschließlich der Anlagen erhobenen Daten werden durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Zahlstelle des StMELF für folgende Zwecke verarbeitet:

- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe sowie für die Abwicklung des MFA 2026,
- für die Vorbereitung des MFA 2027,
- für die Durchführung von Kontrollen von Förderbedingungen, einschließlich Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitoringsystems,
- für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen,
- zur Prüfung des Fachrechts einschließlich der Konditionalität.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahungen (InVeKoSDG), §§ 5, 9 und 16 des Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG), §§ 7 ff. der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) sowie dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Sofern die erforderlichen Daten nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden, stammen diese aus Datenabgleichen mit Zahlstellen anderer Bundesländer, von der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT), den Kreisverwaltungsbehörden (Ökoflächenkataster, VNP-Bewertungsblätter), Versicherungsunternehmen bei der Mehrgefahrenversicherung, Öko-Kontrollstellen sowie dem Klärschlammnetz Bayern.

Die Daten werden zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das StMELF,
- für die Abwicklung des Vertragsnaturschutzprogramms an das StMUV und an die nachgeordneten Naturschutzbehörden,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- zum Datenabgleich an Zahlstellen anderer Bundesländer,
- an Fachüberwachungsbehörden zur Durchführung der notwendigen Kontrollen,
- zum Vollzug der EU-Öko-Verordnung an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL),
- an Ökokontrollstellen zur Durchführung der Kontrollen,
- zur Feststellung der Versicherungspflicht und Zwecke der Beitragserhebung an die SVLFG,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- zum Zwecke der Klimaberichterstattung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut (TI),
- an von den Mitgliedstaaten zur Bewertung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch

- das StMELF im Internet unter: www.stmelf.bayern.de/datenschutz
- das für Sie zuständige AELF auf der jeweiligen Internetseite unter „Datenschutz“
- die LfL im Internet unter: www.lfl.bayern.de/datenschutz
- das StMUV im Internet unter: www.stmuv.bayern.de/datenschutz .

5.3.2 Spezifische Informationen zum Datenschutz und weitere Nutzungsbedingungen für FAL-BY

Die im Rahmen von FAL-BY erhobenen personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Vollzug von Fördermaßnahmen

- Durchführung der Kontrollen von Förderbedingungen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission sowie aus Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die über diese App erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden an das Serviceportal iBALIS gesendet und durch die jeweils zuständigen Stellen (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) weiterverarbeitet. Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter. Ggf. werden die Bilddaten inklusive Metadaten durch die TU Ilmenau zum Zweck der automatisierten Bildauswertung weiterverarbeitet.

Soweit dies rechtlich vorgesehen ist, werden die Daten darüber hinaus an weitere Behörden und Gerichte übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre erstellten Bilder keine personenbezogenen Daten, insbesondere keinerlei Abbildungen, die sich auf andere natürliche Personen beziehen oder auf diese beziehbar sind, enthalten dürfen.

Mit der Antragstellung überlassen Sie dem StMELF und der TU Ilmenau ein zeitlich nicht beschränktes, übertragbares Nutzungsrecht (§§ 31, 34 UrhG) für Forschungszwecke an den Fotos und damit insbesondere das Recht, die Fotos als Trainings-, Validierungs- und Testdaten für maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz zu verwenden und die Fotos in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG). Die übermittelten Fotos werden nur zum Zwecke des Fördervollzugs ausgewertet und nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Mit Nutzung dieser App erklären Sie, diese Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Ferner erklären Sie mit Ihrem MFA, dass aufgenommene Fotos zur jeweils fraglichen Antragsparzelle gehören.

Die Zustimmung zu dieser Erklärung muss mit dem MFA im Register „Erklärungen“ vor der Nutzung von FAL-BY bestätigt werden. Eine Nutzung von FAL-BY ist ansonsten nicht möglich.

5.3.3 Weitere spezifische Informationen zum Datenschutz

Die Erhebung der Daten über den Hopfenanbau erfolgt neben Förderzwecken auch auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013, dem Hopfengesetz und der BayHopfDV, und zwar auch für Zwecke

- der Bescheinigung der Herkunft des Hopfens durch den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V.
- des Verfahrens über Stützungsregelungen durch die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften.

Die Daten werden dazu an den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V. übermittelt.

Darüber hinaus erfolgt zur Zertifizierung von Hopfen nach VO (EU) 2024/602 die Übermittlung von Hopfendaten an den Hopfenring e. V., 85283 Wolnzach.

Die Erhebung von Daten für den aktuellen MFA erfolgt auch zur Durchführung der VO (EU) 2018/848 und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen in der EU.

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Betriebs oder von Teilen des Betriebs von nichtökologischem auf ökologischen Landbau werden die Daten über die ökologische Produktion (Flächen/Tiere) neben Förderzwecken auch

- zur Durchführung des verpflichtenden Kontrollverfahrens (gem. EU-Öko-VO und DurchführungsVO) benötigt, erhoben und gespeichert sowie
- der für die Umsetzung der EU-Öko-VO und DurchführungsVO zuständigen Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und der jeweiligen Öko-Kontrollstelle (im Kontrollvertrag aufgeführt) zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen zur Verfügung gestellt.

5.4 Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Identifikationsnummer/Steuer-Nummer) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten).

5.5 Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Laut der Mitteilungsverordnung müssen staatliche Behörden zur Sicherung der Besteuerung nach § 85 Abgabenordnung in bestimmten Fällen (vgl. § 2 und 7 Mitteilungsverordnung) die Finanzbehörden über Zahlungen informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen geleistet werden. Dies gilt auch für Zahlungen, die im Rahmen eines Mehrfachantrags beantragt werden. Wenn Ihnen eine Zahlung gewährt wird, werden im Falle einer Mitteilung folgende Informationen an das zuständige Finanzamt weitergegeben:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inklusive Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- Steuerliches Identifikationsmerkmal (Steuernummer/Steuer-Identifikationsnummer)
- Rechtsgrund der Zahlung
- Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle
- Höhe und Tag der Zahlung
- Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Hierüber werden Sie mit einem Schreiben gesondert informiert. Bitte beachten Sie, dass Sie selbst dafür verantwortlich sind, die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden einzuhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob Informationen von der Landwirtschaftsverwaltung weitergegeben werden.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

6. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei den AUKM, der AGZ und der MGV ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.